1 Y 3228 A

ISSN 0342-3557

159

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1993	Ausgegeben zu Wiesbaden am 25. Mai 1993	Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
18. 5. 93	**Gesetz zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen** ..... *GVBl. II Anhang Staatsverträge*	159
18. 5. 93	**Gesetz zur Änderung des Hessischen Sonderabfallabgabengesetzes** ... *Ändert GVBl. II 89-12*	171
11. 5. 93	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung ..... *GVBl. II 305-31*	174

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen*)

Vom 18. Mai 1993

§ 1

Zustimmung zum Staatsvertrag

(1) Dem Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 wird zugestimmt.

Anlage

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach Art. 22 Abs. 1 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekanntzugeben.

§ 2

Beirat

Die Vertreterin oder der Vertreter des Landes im Beirat der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrages) und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden von den Präsidentinnen und Präsidenten der Universitäten sowie den Rektorinnen und den Rektoren der Kunsthochschulen und der Fachhochschulen im Benehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst bestellt.

§ 3

Besondere Vergabeverfahren

(1) Ist in einem Studiengang, der nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen ist, an einer oder mehreren Hochschulen des Landes eine Zulassungszahl festgesetzt worden (Art. 7 Abs. 5 des Staatsvertrages), gilt für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber durch die einzelne Hochschule Art. 13 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 2 und Art. 12 des Staatsvertrages entsprechend, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. 12 des Staatsvertrages gilt mit der Maßgabe, daß auch eine Quote für Bewerberinnen und Bewerber gebildet werden kann, die ihre Qualifikation für den gewählten Studiengang nach § 35 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233), erworben haben. Die Quote ist so festzusetzen, daß die Zulassungschancen des Personenkreises nach Satz 1 nicht günstiger sind als die der übrigen Bewerberinnen und Bewerber.

(3) Abweichend von Abs. 1 kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 9 Abs. 1 des Staatsvertrages in einem

*) GVBl. Anhang Staatsverträge

Studiengang ein Verteilungsverfahren in entsprechender Anwendung des Art. 10 des Staatsvertrages durchgeführt werden.

(4) In den Fällen des Abs. 1 und 3 kann bestimmt werden, daß die Zentralstelle die Studienplätze vergibt (Art. 1 Abs. 2 des Staatsvertrages). Dabei gilt Art. 15 Abs. 1 bis 7 des Staatsvertrages entsprechend.

§ 4

Vergabeverfahren für höhere Fachsemester

(1) Sind in einem Studiengang an einer Hochschule Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt, werden verfügbare Studienplätze von der Hochschule an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in das betreffende höhere Fachsemester erfüllen. Die Zahl der verfügbaren Studienplätze ergibt sich für das jeweilige Fachsemester aus der Differenz zwischen der festgesetzten Zulassungszahl und der Zahl der immatrikulierten Studentinnen und Studenten.

(2) Ist eine Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, erforderlich, so kann bestimmt werden, daß die Studienplätze in folgender Rangfolge vergeben werden:

1. an Bewerberinnen und Bewerber, die für diesen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages endgültig eingeschrieben sind oder waren;
2. an sonstige Bewerberinnen und Bewerber.

(3) Sofern innerhalb einer der in Abs. 2 genannten Bewerbergruppen eine Auswahl erforderlich wird, kann die Bestimmung der Rangfolge in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 nach den für die Ortswahl maßgeblichen sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen und in den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 durch das Los vorgesehen werden.

§ 5

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 1. Dezember 1986 (GVBl. I S. 397) tritt mit dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages außer Kraft.

§ 6

Ausführung des Gesetzes

(1) Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst erläßt die Rechtsverordnungen nach Art. 16 des Staatsvertrages, im Falle des Art. 16 Abs. 1 Nr. 9 im Einvernehmen mit der Kultusministerin oder dem Kultusminister.

(2) Die Feststellungsverfahren nach Art. 14 Abs. 2 Satz 4 des Staatsvertrages werden unter Aufsicht des Kultusministeriums von Lehrerinnen und Lehrern in öffentlichen Schulen oder im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst in Hochschulen (Testabnahmestellen) durchgeführt.

(3) Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst setzt die Zulassungszahlen für die in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengänge nach Art. 7 Abs. 1 des Staatsvertrages und für nicht einbezogene Studiengänge nach Art. 7 Abs. 5 des Staatsvertrages durch Rechtsverordnung fest.

(4) Zuständige Landesbehörde nach Art. 7 Abs. 4 des Staatsvertrages ist das Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

(5) Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst regelt durch Rechtsverordnung

1. die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens einschließlich der Fristen für zulassungsbeschränkte Studiengänge, die nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen sind;
2. die Einzelheiten der Vergabeverfahren nach § 3 Abs. 1 und 3 sowie § 4 und die Anordnung der Studienplatzvergabe durch die Zentralstelle nach § 3 Abs. 4.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Mai 1993

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

Die Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Mayer

STAATSVERTRAG
über die Vergabe von Studienplätzen

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
das Land Thüringen
(im folgenden: „die Länder" genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1
Aufgaben der Zentralstelle

(1) Die auf Grund des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtete Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) mit dem Sitz in Dortmund hat die Aufgabe,

1. Studienplätze für das erste Fachsemester an staatlichen Hochschulen in Verteilungsverfahren oder Auswahlverfahren zu vergeben (Verfahren der Zentralstelle),
2. das Feststellungsverfahren (Artikel 14) durchzuführen, mit Ausnahme der Entwicklung des Tests sowie der Organisation der Testabnahme an den Testorten,
3. für einheitliche Maßstäbe zur Festsetzung von Zulassungszahlen zu sorgen.

Die Vergabe der Studienplätze und die Durchführung des Feststellungsverfahren erfolgen für Deutsche sowie für ausländische und staatenlose Bewerber, die Deutschen gleichgestellt sind. Deutschen gleichgestellt sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft sowie sonstige ausländische und staatenlose Bewerber, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen.

(2) Die Zentralstelle kann ferner auf Antrag einzelner oder mehrerer Länder und gegen Erstattung der entstehenden Kosten für Hochschulen dieser Länder besondere zentrale, auch gemeinsame Verteilungsverfahren oder Auswahlverfahren durchführen.

Artikel 2
Rechtsstellung der Zentralstelle

(1) Soweit in diesem Staatsvertrag oder in den Rechtsverordnungen nach Artikel 16 nichts anderes bestimmt ist, gilt das Recht des Sitzlandes. Die Zentralstelle gilt für die Anwendung des Rechts des Sitzlandes zugleich als dessen Einrichtung.

(2) Die in der Zentralstelle tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter sind Bedienstete des Sitzlandes.

(3) Der für das Hochschulwesen zuständige Minister des Sitzlandes führt die Rechtsaufsicht und unbeschadet der Entscheidungen des Verwaltungsausschusses die Fachaufsicht über die Zentralstelle.

Artikel 3
Organe der Zentralstelle

Organe der Zentralstelle sind:

1. der Verwaltungsausschuß,
2. der Beirat,
3. der Leiter.

Artikel 4
Der Verwaltungsausschuß

(1) Dem Verwaltungsausschuß gehören als Mitglieder je ein Vertreter der für das Hochschulwesen zuständigen Landesministerien an. Zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses kann der Bund zwei Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Der Verwaltungsausschuß kann weitere Teilnehmer hinzuziehen.

(2) Der Verwaltungsausschuß beschließt über:

1. Vorschläge für die von den Ländern zu erlassenden Rechtsverordnungen (Artikel 16),
2. die Einbeziehung von Studiengängen in das Verfahren der Zentralstelle (Artikel 8 Abs. 1),
3. die Verfahrensart (Artikel 8 Abs. 2 und 3),
4. die Aufhebung der Einbeziehung (Artikel 8 Abs. 4),
5. den als Feststellungsverfahren einzusetzenden Test sowie über die mit der Durchführung und Bewertung des Tests zusammenhängenden Fragen,
6. Anträge nach Artikel 1 Abs. 2,
7. den Haushaltsvorentwurf und die Feststellung der Jahresrechnung (Artikel 17),
8. die Zustimmung zur Besetzung von Stellen von leitenden Bediensteten,

9. die gemeinsame Geschäftsordnung für sich und den Beirat sowie über die Geschäftsordnung und die Richtlinien für die Arbeit der Zentralstelle einschließlich der Information von Studienberatungsstellen und Studienbewerbern,
10. die statistische Auswertung der bei der Zentralstelle anfallenden Daten und deren Veröffentlichung.

(3) Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ein Land kann den Vertreter eines anderen Landes zur Ausübung seines Stimmrechts ermächtigen.

(4) Der Verwaltungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. In den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 1 bis 3 und 5 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder erforderlich. Im Falle des Absatzes 2 Nr. 4 genügt die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder.

Artikel 5

Der Beirat

(1) Dem Beirat gehört je Land ein von den staatlichen Hochschulen des Landes nach Landesrecht bestimmter Vertreter an. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen. Sie sind auf Verlangen jederzeit zu hören.

(2) Der Beirat kann Empfehlungen zu den in Artikel 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 und 10 genannten Angelegenheiten geben. Er ist vor einem Beschluß des Verwaltungsausschusses nach Artikel 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 zu höhren.

Artikel 6

Der Leiter

(1) Der Leiter wird durch den für das Hochschulwesen zuständigen Minister des Sitzlandes im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuß bestellt.

(2) Der Leiter vertritt die Zentralstelle gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte der Zentralstelle.

Artikel 7

Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen

(1) Für die Vergabe von Studienplätzen durch die Zentralstelle sind Zulassungszahlen nach Artikel 16 Abs. 1 Nr. 14 und nach Maßgabe des Landesrechts festzusetzen. Zulassungszahl ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerber in einem Studiengang. Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt werden.

(2) Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, daß unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung sind zu gewährleisten. Bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen können Zulassungszahlen abweichend von Satz 1 festgesetzt werden.

(3) Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. Dem Lehrangebot liegen die Stellen für das hauptamtlich tätige wissenschaftliche Personal, soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde unter Berücksichtigung festgelegter Reduzierungen insbesondere im medizinischen Bereich der Krankenversorgung und diagnostischer Leistungen. Der Ausbildungsaufwand ist durch studiengangspezifische Normwerte festzusetzen, die den Aufwand festlegen, der für die ordnungsgemäße Ausbildung eines Studenten in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. Bei der Festsetzung von Normwerten sind ausbildungsrechtliche Vorschriften sowie der Ausbildungsaufwand in gleichartigen und vergleichbaren Studiengängen zu beachten. Die Normwerte haben eine gleichmäßige und erschöpfende Auslastung der Hochschulen zu gewährleisten; in diesem Rahmen sind die Hochschulen bei der Gestaltung von Lehre und Studium frei. Die Normwerte werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Zahl der Studienanfänger und Studenten, die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern, das Verbleibeverhalten der Studenten (Schwund) und die besonderen Gegebenheiten in den medizinischen Studiengängen, insbesondere eine ausreichende Zahl von für die Lehre geeigneten Patienten.

(4) Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen legt die Hochschule der zuständigen Landesbehörde einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen vor.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn für einen nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt wird.

(6) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität gemäß Absatz 3 bleiben ausschließlich kapazitätsausgleichende Maßnahmen nach Artikel 10 Abs. 4 und Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Zahl der Studienanfänger und Studenten unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

Artikel 8

Einbeziehung von Studiengängen

(1) In das Verfahren der Zentralstelle ist ein Studiengang zum frühestmöglichen Zeitpunkt einzubeziehen, wenn für ihn für alle staatlichen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, daß die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt, soweit nicht wegen der Art der Zugangsvoraussetzungen oder der Auswahlmaßstäbe den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten wird. In das Verfahren der Zentralstelle soll ein Studiengang einbezogen werden, wenn nur für die Mehrzahl der staatlichen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, daß die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze mindestens erreicht. Das gleiche gilt, wenn aus anderen Gründen eine zentrale Vergabe der Studienplätze sinnvoll ist.

(2) Bei der Einbeziehung eines Studiengangs in das Verfahren der Zentralstelle ist insbesondere festzulegen,

1. ob für den Studiengang
   a) ein Verteilungsverfahren (Artikel 9 Abs. 1),
   b) ein allgemeines Auswahlverfahren (Artikel 9 Abs. 2) oder
   c) ein besonderes Auswahlverfahren (Artikel 9 Abs. 3) durchzuführen ist,
2. für welche Bewerber die Einbeziehung gilt,
3. für welche Fälle den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten bleibt.

(3) In den einbezogenen Studiengängen findet ein allgemeines Auswahlverfahren statt, sofern nicht eine andere Verfahrensart nach Absatz 2 Nr. 1 festgelegt wird. Die Verfahrensart ist für jedes Vergabeverfahren zu überprüfen. Die Festlegung eines Verteilungsverfahrens ist auf höchstens zwei aufeinanderfolgende Vergabeverfahren beschränkt.

(4) Die Einbeziehung eines Studiengangs in das Verfahren der Zentralstelle kann befristet werden. Die Einbeziehung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind oder ein Bedürfnis für eine zentrale Vergabe der Studienplätze nicht mehr besteht.

Artikel 9

Verfahrensarten

(1) In Studiengängen, in welchen in den beiden vorangegangenen Semestern alle Bewerber auf Grund ihres Hauptantrages (Artikel 15 Abs. 3 Satz 1) zugelassen werden konnten und die Zahl der eingeschriebenen Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht oder nicht wesentlich überschritten hat, soll ein Verteilungsverfahren festgelegt werden, es sei denn, daß auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten ist, daß die Zahl der Einschreibungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze wesentlich übersteigen wird.

(2) In Studiengängen, in welchen im Hinblick auf die Einschreibergebnisse vorangegangener Semester zu erwarten ist, daß die Einschreibung von Bewerbern die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze so wesentlich übersteigen wird, daß ein Verteilungsverfahren nicht angeordnet werden kann, wird ein allgemeines Auswahlverfahren durchgeführt.

(3) In Studiengängen, in welchen sich unvertretbar hohe Anforderungen an den Grad der Qualifikation ergeben, soll an die Stelle des allgemeinen Auswahlverfahrens ein besonderes Auswahlverfahren treten. Das besondere Auswahlverfahren soll in der Regel nur in quantitativ bedeutsamen Studiengängen durchgeführt werden. Es ist aufzuheben, wenn zu erwarten ist, daß die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen.

Artikel 10

Verteilungsverfahren

(1) Im Verteilungsverfahren erhält jeder Bewerber, der den Studiengang im Hauptantrag genannt hat, einen Studienplatz. Übersteigt die Zahl der zu berücksichtigenden Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze, legen die Länder fest, wie die Bewerber zu verteilen sind. Kommt eine solche Regelung nicht oder nicht rechtzeitig zustande, werden die Bewerber entsprechend dem Anteil der Zahl der Studienplätze der jeweiligen Hochschule an der Gesamtzahl der Studienplätze aller Hochschulen auf die Studienorte verteilt. Dabei soll das örtliche Einschreibverhalten der Bewerber berücksichtigt werden.

(2) Die Bewerber werden entsprechend ihren Studienortwünschen auf die Hochschulen verteilt. Reicht die Aufnahmekapazität einer Hochschule nicht für alle Bewerber aus, die die Hochschule mit erstem Studienortwunsch genannt haben, werden die Bewerber an dieser Hochschule vor allem nach den für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen zugelassen. Die verblei-

benden Bewerber erhalten einen Studienplatz an einer nachrangig genannten Hochschule, soweit dort nach Berücksichtigung der Bewerber mit erstem Studienortwunsch noch Studienplätze frei sind; Satz 2 gilt entsprechend. Ist danach die Zulassung eines Bewerbers an keiner von ihm genannten Hochschule möglich, kann ihm die Zentralstelle einen Studienplatz an einer anderen Hochschule anbieten.

(3) Bewerber, die einen Studiengang des Verteilungsverfahrens im Hilfsantrag genannt haben, erhalten in einem Nachrückverfahren im Rahmen der Zulassungszahlen einen Studienplatz nach den Grundsätzen des Artikels 13.

(4) Soweit als Folge eines Verteilungsverfahrens bei einzelnen Hochschulen ein Kapazitätsausgleich erforderlich wird, verpflichten sich die Länder, die hierfür erforderlichen kapazitätserweiternden oder sonstigen Maßnahmen zu treffen.

(5) Im Verteilungsverfahren werden bis zu 5 vom Hundert der Gesamtzahl der Studienplätze vorbehalten für ausländische und staatenlose Bewerber, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind. Auf die Auswahl der Bewerber findet Artikel 12 Abs. 4 Anwendung.

Artikel 11

Auswahlverfahren

(1) In einem Auswahlverfahren, werden die Bewerber nach den Artikeln 12 bis 14 und Absatz 3 ausgewählt. Die so ausgewählten Bewerber erhalten einen Studienplatz nach den Grundsätzen des Artikels 10 Abs. 2 Sätze 1 bis 3. Kann ein Bewerber danach nicht zugelassen werden, tritt an seine Stelle der rangnächste Bewerber der jeweiligen Gruppe, der sich für eine Hochschule mit noch freien Studienplätzen beworben hat.

(2) Den Bewerbern dürfen keine Nachteile entstehen

1. aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit sowie für Dienste und Leistungen nach Artikel 23 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich der dem Wehrdienst entsprechenden Dienste nach den Buchstaben b bis d der Bekanntmachung über den Dienst, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 268) bis zur Dauer von drei Jahren,
2. aus dem Dienst als Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung,
3. aus der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung,
4. aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

Dies gilt insbesondere bei der Bewertung einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung und eines berufsqualifizierenden Abschlusses nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2.

(3) Studienplätze nach Artikel 15 Abs. 4, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages nicht gewährleistet ist, können auch durch Los vergeben werden.

Artikel 12

Vorabquoten

(1) In einem Auswahlverfahren sollen bis zu zwei Zehnteln der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorbehalten werden für:

1. Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
3. ausländische und staatenlose Bewerber, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
4. Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben,
5. Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Zweitstudienbewerber). Bewerber, die vor dem Wintersemester 1991/92 ein Studium an einer Hochschule in den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern und in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, abgeschlossen haben, gelten nicht als Zweitstudienbewerber.

(2) Die Quoten nach Absatz 1 können für die Studienplätze je Studienort oder für die Gesamtzahl aller Studienplätze gebildet werden. Daneben kann bestimmt werden, daß der Anteil der Studienplätze für die Bewerber nach Absatz 1 Nrn. 4 und 5 an der Gesamtzahl der Studienplätze je Bewerbergruppe nicht größer sein darf als der Anteil dieser Bewerber je Bewerbergruppe an der Gesamtzahl aller Bewerber. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach den Artikeln 13 oder 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vergeben.

(3) Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem soziale und familiäre Gründe in der Person des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Bewerbern, die geltend machen, daß sie aus von ihnen nicht zu vertretenden Umständen daran gehindert waren, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach den Artikeln 13 und 14 besseren Wert zu erreichen, werden mit dem von ihnen nachgewiesenen Wert am Vergabeverfahren beteiligt.

(4) Ausländische und staatenlose Bewerber werden in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt. Besondere Umstände, die für ein Studium des Bewerbers im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages sprechen, können berücksichtigt werden. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn der Bewerber

1. von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studenten für ein Studium ein Stipendium erhält,
2. auf Grund besonderer Vorschriften mit der Einweisung in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgemerkt ist,
3. im Geltungsbereich des Staatsvertrages Asylrecht genießt,
4. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
5. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

Verpflichtungen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

(5) Bewerber nach Absatz 1 Nr. 4 werden nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt.

(6) Bewerber nach Absatz 1 Nr. 5 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen ausgewählt.

(7) Bewerber nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 5 können nicht im Verfahren nach den Artikeln 13 oder 14 zugelassen werden.

Artikel 13

Allgemeines Auswahlverfahren

(1) Im allgemeinen Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 12 verbleibenden Studienplätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. überwiegend nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium. Die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen, die über die Eignung für den jeweiligen Studiengang besonderen Aufschluß geben können, sollen gewichtet werden. Qualifikationsgrade, die nur geringfügig voneinander abweichen, können als ranggleich behandelt werden. Die Länder tragen dafür Sorge, daß die Nachweise innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen vergleichbar sind. Solange die Vergleichbarkeit im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, werden für die Auswahl der Studienbewerber Landesquoten gebildet. Die Quote eines Landes bemißt sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil); für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden die sich danach ergebenden Quoten um 30 vom Hundert erhöht. Bei der Berechnung des Bewerberanteils werden nur Personen berücksichtigt, die sich für den betreffenden Studiengang mit ihrem Hauptantrag beworben haben und eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, die von allen Ländern gegenseitig anerkannt ist;
2. im übrigen nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit). Für einen Teil der hiernach zu vergebenden Studienplätze kann neben der Wartezeit auch der Grad der Qualifikation berücksichtigt werden; in diesem Falle gilt Nummer 1 Sätze 5 bis 7 entsprechend. Bei der Vergabe nach Sätzen 1 und 2 können eine Berufstätigkeit oder Berufsausbildung nach dem Erwerb der Qualifikation in ihrer Art und Dauer berücksichtigt und ein vor oder nach dem Erwerb der Qualifikation außerhalb der Hochschule erlangter berufsqualifizierender Abschluß besonders bewertet werden. Den Zeiten einer Berufstätigkeit oder Berufsausbildung stehen solche Zeiten gleich, in denen ein Bewerber wegen der Erfüllung von Unterhaltspflichten, wegen der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren, wegen Krankheit oder aus sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Gründen keine Berufstätigkeit oder Berufsausbildung aufnehmen konnte. Die Berücksichtigung einer Berufstätigkeit oder Berufsausbildung sowie die besondere Bewertung berufsqualifizierender Abschlüsse besteht in einer Vergünstigung des Bewerbers bei der Wartezeit. Zeiten eines Studiums an einer Hochschule im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages werden auf die Wartezeit nicht

angerechnet; dies gilt nicht für Zeiten eines Studiums an einer Hochschule in den Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern und dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, vor dem Sommersemester 1991. Eine über acht Jahre hinausgehende Dauer der Wartezeit bleibt unberücksichtigt.

(2) Für die Entscheidung in den Fällen von Ranggleichheit der Bewerber kann eine Verbindung der Maßstäbe nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 vorgesehen werden.

(3) Haben Bewerber nach Anwendung der Absätze 1 und 2 den gleichen Rang, werden unter ihnen diejenigen vorrangig ausgewählt, die dem Personenkreis nach Artikel 11 Abs. 2 angehören. Haben danach Bewerber noch den gleichen Rang, kann eine Entscheidung durch das Los vorgesehen werden.

Artikel 14

Besonderes Auswahlverfahren

(1) Im besonderen Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 12 verbleibenden Studienplätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. überwiegend nach den Leistungen, die sich aus dem Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung ergeben, und nach dem Ergebnis eines Feststellungsverfahrens. Dabei sollen die in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Leistungen in der Regel mindestens gleichwertig berücksichtigt werden. Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 5 bis 7 gilt entsprechend. Bis zu 10 vom Hundert der Gesamtzahl der Studienplätze können den Bewerbern vorbehalten werden, die nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens die besten Leistungen erbringen;
2. im übrigen
   a) überwiegend nach der Zahl der Semester, für die sich der Bewerber im jeweiligen Studiengang beworben hat (Bewerbungssemester),
   b) nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs. Bewerber, die nach Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe a ausgewählt wurden, sowie Bewerber nach Artikel 12 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 nehmen am Auswahlgespräch nicht teil.

Bei der Vergabe von Studienplätzen werden nur Bewerber berücksichtigt, die am Feststellungsverfahren teilgenommen haben.

(2) Im Feststellungsverfahren sollen grundsätzlich nicht die Kenntnisse festgestellt werden, die bereits Gegenstand der Bewertung in der Hochschulzugangsberechtigung sind; es soll dem Bewerber insbesondere Gelegenheit geben, in den bisherigen Abschlüssen nicht ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse nachzuweisen, die für den Studienerfolg von Bedeutung sein können und an die Kenntnisse anknüpfen, die in dem Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung bewertet worden sind. Zu diesem Zweck können insbesondere entsprechende Testverfahren durchgeführt werden. Das Feststellungsverfahren ist hinsichtlich der Anforderungen der Bewertung und der Art der Durchführung innerhalb des Geltungsbereichs dieses Staatsvertrages einheitlich zu gestalten. Die Organisation einschließlich der Durchführung des Tests an den Testorten oder sonstiger mit Feststellungsverfahren verbundener Prüfungen obliegt staatlichen Einrichtungen, die durch Landesrecht bestimmt werden. Das Ergebnis eines Feststellungsverfahrens hat Gültigkeit für alle Studiengänge, in denen ein besonderes Auswahlverfahren durchgeführt wird. Bezieht sich ein Feststellungsverfahren auf einen bestimmten Studiengang, hat das Ergebnis dieses Feststellungsverfahrens Gültigkeit nur für diesen Studiengang; das Ergebnis eines anderen Feststellungsverfahrens hat für diesen Studiengang keine Gültigkeit. Eine Wiederholung des Feststellungsverfahrens soll für die Bewerber nicht vorgesehen werden. Es kann vorgesehen werden, daß am Feststellungsverfahren auch Schüler der letzten Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung sowie entsprechende Schüler von Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges teilnehmen.

(3) Während eines Studiums an einer Hochschule im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages können Bewerbungssemester nicht erworben werden, es sei denn, es handelte sich um Zeiten eines Studiums an einer Hochschule in den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern und in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, vor dem Sommersemester 1991. Ein vor oder nach dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang außerhalb der Hochschule erlangter berufsqualifizierender Abschluß und eine Berufstätigkeit nach dem Erwerb der Qualifikation können in ihrer Art und Dauer besonders bewertet werden. Dies gilt auch bei der Erfüllung einer Dienstpflicht oder entsprechenden Dienstleistung oder einer sonstigen entsprechenden Tätigkeit durch den Personenkreis des Artikels 11 Abs. 2 Satz 1. Den Zeiten einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit stehen solche Zeiten gleich, in denen der Bewerber wegen der Erfüllung von Unterhaltspflichten, wegen Krankheit oder aus sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule zu erlangen oder eine Berufstätigkeit aufzunehmen. Die Berücksichtigung der besonderen Bewertung eines berufsqualifizie-

renden Abschlusses, einer Berufstätigkeit, eines abgeleisteten Dienstes nach Artikel 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und einer Tätigkeit nach Artikel 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 besteht in einer Erhöhung der Zahl der Bewerbungssemester. Bei Bewerbern, die in dem beantragten Studiengang zugelassen worden sind, werden Bewerbungssemester erst nach der der Zulassung folgenden Bewerbung gezählt und Erhöhungen der Bewerbungssemester nach Satz 5, die bis zum Zeitpunkt der Zulassung vorzunehmen waren, nicht mehr berücksichtigt.

(4) Die Auswahlgespräche nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b werden von den Hochschulen durchgeführt. Die Bewerber werden nach dem Maß der im Auswahlgespräch festgestellten Motivation und Eignung für das Studium des beantragten Studiengangs und für den angestrebten Beruf ausgewählt. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor oder Präsident. Das Auswahlgespräch wird durch vom Rektor oder Präsidenten bestimmte Hochschullehrer geführt. Die Zahl der Teilnehmer am Auswahlgespräch kann begrenzt werden. In diesem Fall bestimmt die Zentrallstelle die Teilnehmer am Auswahlgespräch durch das Los. Jeder Bewerber kann nur einmal je Studiengang an einem Auswahlgespräch teilnehmen.

(5) Kann für einen Studiengang ein Feststellungsverfahren nicht durchgeführt werden oder ist dessen Ergebnis ganz oder teilweise nicht verwertbar, wird diesen Bewerbern für die betreffenden Vergabeverfahren unter Berücksichtigung des Grades der Qualifikation ein Testwert durch Los zugeordnet.

(6) Für die Entscheidung in den Fällen von Ranggleichheit der Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 kann der Vorrang des Bewerbers mit dem besseren Ergebnis des Feststellungsverfahrens vorgesehen werden. Haben Bewerber nach Anwendung der Absätze 1 bis 5 den gleichen Rang, werden unter ihnen diejenigen vorrangig ausgewählt, die dem Personenkreis nach Artikel 11 Abs. 2 angehören. Haben danach Bewerber noch den gleichen Rang, kann eine Entscheidung durch das Los vorgesehen werden.

(7) Bewerber, die nachweisen, daß sie aus in ihrer Person liegenden, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Feststellungsverfahren gehindert waren, werden auf Antrag abweichend von der Regelung des Absatzes 1 Satz 2 bei der Vergabe von Studienplätzen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstaben a und b berücksichtigt. Bewerber, die nachweisen, daß sie bereits zur Teilnahme am Auswahlgespräch geladen worden waren, aber aus in ihrer Person liegenden, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen am Auswahlgespräch nicht teilnehmen konnten, werden auf Antrag im nächstfolgenden Vergabeverfahren abweichend von der Regelung des Absatzes 4 Satz 6 vorab für die Teilnahme am Auswahlgespräch bestimmt.

(8) Von den Teilnehmern am Feststellungsverfahren können mit deren Einverständnis die für die laufende Auswertung des Feststellungsverfahrens erforderlichen Angaben über ihren Bildungsgang und ihre persönlichen und sozialen Verhältnisse erhoben werden. Die Angaben sind zu anonymisieren und dürfen nur zum Zwecke der laufenden Auswertung des Feststellungsverfahrens verwertet werden.

Artikel 15

Verfahrensvorschriften

(1) Die Zentralstelle ist nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach Artikel 16 berechtigt, Versicherungen an Eides Statt zu verlangen und abzunehmen.

(2) Die Zentralstelle ermittelt auf Grund der Bewerbungsunterlagen nach den jeweiligen Zulassungsbestimmungen, an welcher Hochschule ein Bewerber zugelassen werden kann, und läßt ihn zu.

(3) Für einen Studiengang werden zunächst die Bewerber berücksichtigt, die diesen Studiengang an erster Stelle (Hauptantrag) genannt haben. Danach werden Bewerber, die den Studiengang an zweiter oder einer weiteren Stelle (Hilfsanträge) genannt haben, in der von ihnen gewählten Reihenfolge der Studiengänge berücksichtigt. Sind mehrere Studiengänge und mehrere Hochschulen genannt, geht der Studiengangwunsch dem Studienortwunsch vor.

(4) Soweit an einer Hochschule für den ersten Teil eines Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile dieses Studiengangs besteht, wird die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt.

(5) Die Hochschule ist verpflichtet, den Bewerber einzuschreiben, wenn die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Student vorliegen.

(6) Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Zentralstelle über Zulassungsanträge findet nicht statt.

(7) Beruht die Zulassung durch die Zentralstelle auf falschen Angaben des Bewerbers, nimmt die Zentralstelle sie zurück; ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Zentralstelle sie zurücknehmen. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung ausgeschlossen.

(8) Im Verfahren nach Artikel 14 läßt die jeweilige Hochschule die Bewerber zu, die nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs ausgewählt worden sind. Nicht ausgewählte Bewerber erhalten von der Hochschule einen auf die Auswahl in der Quote nach Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Buchstabe b beschränkten Ablehnungsbescheid. Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Hochschulen findet nicht statt.

Artikel 16

Rechtsverordnungen

(1) Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnungen insbesondere:

1. die Verteilungs- und Auswahlkriterien im einzelnen (Artikel 10 bis 14),
2. die einzelnen Quoten nach Artikel 10 Abs. 5, Artikel 12 Abs. 1, Artikel 13 Abs. 1 und Artikel 14 Abs. 1,
3. die Einzelheiten des Verteilungsverfahrens nach Artikel 10,
4. die Festlegungen nach Artikel 8 Abs. 2,
5. die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens, insbesondere die Fälle, in denen Bewerbungen an die Zentralstelle zu richten sind, einschließlich der Fristen,
6. die Einzelheiten des Vergabeverfahrens sowie die Vergabe nicht in Anspruch genommener oder aus anderen Gründen frei gebliebener Plätze auch an Bewerber, die die Fristen versäumt haben,
7. die Vergabe der Studienplätze nach Artikel 12 Abs. 4 Satz 3,
8. die Vergabe der Studienplätze nach Artikel 11 Abs. 3,
9. die Einzelheiten des Feststellungsverfahrens einschließlich der Voraussetzungen für die Teilnahme und für den Ausschluß vom Verfahren,
10. die Einzelheiten der für die laufende Auswertung des Feststellungsverfahrens nach Artikel 14 Abs. 8 erforderlichen Erhebungen, insbesondere die von den Teilnehmern am Feststellungsverfahren zu erhebenden Angaben, sowie die Einzelheiten des Verfahrens der Auswertung dieser Angaben,
11. das Verhältnis des Grades der Qualifikation zu dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens im besonderen Auswahlverfahren,
12. die Einzelheiten der Auswahl der Teilnehmer zum Auswahlgespräch und Grundzüge der Durchführung des Auswahlgesprächs,
13. die Einzelheiten der Einbeziehung und der Aufhebung der Einbeziehung von Studiengängen,
14. die Normwerte sowie die Einzelheiten für die Kapazitätsermittlung und für die Festsetzung von Zulassungszahlen nach Artikel 7.

(2) Die Rechtsverordnungen der Länder nach Absatz 1 müssen übereinstimmen, soweit dies für eine zentrale Vergabe der Studienplätze notwendig ist.

Artikel 17

Haushalt der Zentralstelle

(1) Der Haushaltsvorentwurf bedarf der Zustimmung der Kultusminister und der Finanzminister der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

(2) Das Sitzland verpflichtet sich, den Haushalt der Zentralstelle nach den Beschlüssen der Kultusminister und der Finanzminister der Länder in seinen Haushaltsplan aufzunehmen. Die Länder verpflichten sich, dem Sitzland den rechnungsmäßigen Zuschußbetrag anteilig zu erstatten. Der Betrag wird auf die einzelnen Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl umgelegt. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorausgehenden Haushaltsjahres.

(3) Die in die Haushaltsrechnung der Zentralstelle nicht eingehenden besonderen Kosten des Sitzlandes werden von den übrigen Ländern nach Abzug des auf das Sitzland entfallenden Anteils dem Sitzland abgegolten. Hierfür gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechend.

(4) Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträge zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Haushaltsplanes fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten Teilbetrag des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen.

(5) Für die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben und für die Prüfung der Jahresrechnung sind die im Sitzland geltenden Vorschriften maßgebend. Das Sitzland teilt das Ergebnis des Prüfungsverfahrens den vertragschließenden Ländern mit.

Artikel 18

Finanzierung des Tests

Für die Entwicklung eines Tests im Rahmen des Feststellungsverfahrens nach Artikel 14 sowie für die erforderlichen Begleituntersuchungen tragen die Länder anteilig die Kosten; Artikel 17 Abs. 2 Sätze 3 bis 6 gilt entsprechend. Über die Bereitstellung der Mittel wird jährlich von den Kultusministern und Finanzministern der Länder jeweils mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen beschlossen.

Artikel 19

Staatlich anerkannte Hochschulen

Staatlich anerkannte Hochschulen können auf Antrag des Landes mit Zustimmung des Trägers in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen werden. Die Entscheidung trifft der Verwaltungsausschuß. Öffentliche nichtstaatliche Fachhochschulen gelten als staatlich anerkannte Hochschulen im Sinne dieses Staatsvertrages.

Artikel 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei einer Bewerbung gegenüber der Zentralstelle vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben über die für die Vergabe der Studienplätze maßgeblichen Daten macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Zentralstelle.

Artikel 21

Übergangsvorschriften

(1) Ist ein Studiengang nach Artikel 8 Abs. 1 in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen, können die Studienplätze dieses Studienganges an Hochschulen in den im Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern und dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, bis einschließlich dem Vergabeverfahren zum Wintersemester 1995/96 auch dann in einem gesonderten Verfahren vergeben werden, wenn dieser Studiengang nach Inhalt und Abschluß im wesentlichen dem einbezogenen Studiengang an den Hochschulen in den anderen Ländern entspricht. Über die Vergabe von Studienplätzen in einem gesonderten Verfahren nach Satz 1 beschließt der Verwaltungsausschuß; Artikel 4 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Bis zur Durchführung eines gesamtdeutschen Länderfinanzausgleichs finden die Regelungen der Artikel 17 und 18 mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Eine Beteiligung der in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Länder an der Grundfinanzierung nach Artikel 17 und 18 erfolgt nicht; der Anteil des Landes Berlin wird auf der bisherigen Basis berechnet.
2. Den durch die Ausdehnung des Aufgabenbereichs auf die in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Länder und den Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, bedingten Zuschußbedarf (beitrittsbedingter Bedarf) tragen die in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Länder und das Land Berlin allein; dabei wird der von diesen Ländern jeweils aufzubringende Anteil nach der Bevölkerungszahl umgelegt.

Artikel 22

Schlußvorschriften

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes hinterlegt ist. Er findet erstmals auf das seinem Inkrafttreten unmittelbar nachfolgende Vergabeverfahren, frühestens jedoch auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1993/94, und auf ein vor diesem Vergabeverfahren im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 14 durchzuführendes Feststellungsverfahren Anwendung. Der Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. Juni 1985 tritt mit Abschluß des Vergabeverfahrens außer Kraft, das dem Vergabeverfahren nach Satz 2 vorangeht. Von der Zentralstelle vor dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages im Rahmen des Feststellungsverfahrens erlassene Bescheide bleiben rechtswirksam.

(2) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärungen gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluß eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden, erstmals zum Ablauf des fünften vollen Kalenderjahres nach seinem Inkrafttreten.

(3) Nach Außerkrafttreten dieses Staatsvertrages ist die Zentralstelle aufzulösen. Die Bediensteten, die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. Die Vorschriften des Sitzlandes über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt.

(4) Die Länder sind verpflichtet, dem Sitzland alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende dieses Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, nach Maßgabe des Artikels 17 Abs. 2 zu erstatten.

(5) Über die Verwendung des der Zentralstelle dienenden Vermögens beschließen die Kultusminister und Finanzminister der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

Bonn, den 12. März 1992

Für das Land Baden-Württemberg:	Erwin Teufel
Für den Freistaat Bayern:	Max Streibl
Für das Land Berlin:	Eberhard Diepgen
Für das Land Brandenburg:	Manfred Stolpe
Für die Freie Hansestadt Bremen:	Klaus Wedemeier
Für die Freie und Hansestadt Hamburg:	Thomas Mirow
Für das Land Hessen:	Hans Eichel
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:	A. Matthias Zender
Für das Land Niedersachsen:	Jürgen Trittin
Für das Land Nordrhein-Westfalen:	Wolfgang Clement i.V.
Für das Land Rheinland-Palz:	Rudolf Scharping
Für das Saarland:	Oskar Lafontaine
Für den Freistaat Sachsen:	Kurt Biedenkopf
Für das Land Sachsen-Anhalt:	Dr. Werner Münch
Für das Land Schleswig-Holstein:	Eva Rühmkorf
Für das Land Thüringen:	Bernhard Vogel

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Sonderabfallabgabengesetzes*)

Vom 18. Mai 1993

Artikel 1

Das Hessische Sonderabfallabgabengesetz vom 26. Juni 1991 (GVBl. I S. 218) wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird im Sechsten Teil nach der Angabe „§ 12 Zuständigkeiten" wie folgt gefaßt:

   „§ 13 Anwendung anderer Vorschriften

   § 14 Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung

   § 15 Verordnungsermächtigung

   § 16 Änderung von Rechtsvorschriften

   § 17 Abgabejahr 1991

   § 18 Inkrafttreten"

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

      „2. Abfälle, die bei der Behandlung in Abfallentsorgungsanlagen anfallen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder des Abfallabgabengesetzes eines Landes abfallrechtlich zugelassen sind,".

      bb) Als neue Nr. 3 wird eingefügt:

      „3. Abfälle, die stofflich verwertet werden, ohne daß dabei das Wohl der Allgemeinheit im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 des Abfallgesetzes beeinträchtigt wird,".

      cc) Die bisherigen Nr. 3 und 4 werden Nr. 4 und 5.

   b) Als Abs. 3 wird angefügt:

   „(3) Der für die Abfallentsorgung zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Rahmen des Abs. 2 Nr. 3 näher zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Abfälle, die stofflich verwertet werden, abgabefrei sind, und den Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen zu regeln. Dabei ist der Lenkungszweck dieses Gesetzes, insbesondere im Hinblick auf die Stoff- und Energiebilanz und die zu erwartende Schadstoffverringerung, zu beachten."

3. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

   „(2) Für abgabepflichtige Abfälle, zu deren Entsorgung der Abfallbeförderer einen Sammelentsorgungsnachweis nach § 10 der Abfall- und Reststoffüberwachungsverordnung vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 648) verwendet, ist der Abfallbeförderer (Sammelentsorger) abgabepflichtig."

   b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

   „(3) Die Abgabepflicht entsteht bei Übergabe abgabepflichtiger Abfälle an den Träger der Sonderabfallentsorgung nach § 4 Abs. 5 des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes. Die Abgabepflicht entsteht auch bei Übergabe abgabepflichtiger Abfälle

   1. zur chemisch-physikalischen oder biologischen Behandlung oder zur Verbrennung,
   2. zur Ablagerung

   in betriebseigenen oder sonstigen dafür zugelassenen Anlagen."

   c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

   „(4) Werden abgabepflichtige Abfälle zur Entsorgung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht, entsteht die Abgabepflicht nur, wenn die Abfälle in dem Land, in dem sie anfallen, keiner entsprechenden Abgabe unterliegen. Abgabepflichtig ist in diesem Fall der Betreiber der Anlage im Geltungsbereich dieses Gesetzes."

4. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 3 wird die Angabe „31. März" durch die Angabe „15. Februar" ersetzt.

   b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Kommt der Abgabepflichtige seiner Erklärungspflicht nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nach, so kann die Bemessungsgrundlage geschätzt und die Schätzung der Festsetzung nach § 6 zugrunde gelegt werden."

5. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 4 Satz 3 wird gestrichen.

*) Ändert GVBl. II 89-12

b) Als neue Abs. 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Auf Antrag kann die zuständige Stelle für höchstens drei Jahre vorläufig von der Abgabe und der Vorauszahlung freistellen, wenn abgabepflichtige Abfälle bei der Sanierung altlastenverdächtiger Flächen nach § 16 Abs. 2 des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes anfallen und die Feststellung als Altlast nach § 18 Satz 1 des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes noch aussteht. Der Lauf der Festsetzungsfrist nach Abs. 2 wird durch die Freistellung unterbrochen.

(6) Auf Antrag oder von Amts wegen durch Allgemeinverfügung kann das für die Abfallentsorgung zuständige Ministerium von der Zahlung der Abgabe für solche Abfälle befreien, die bei der Sanierung von in Hessen gelegenen Gebäuden, Grundstücken oder Anlagen entstehen, soweit wegen der besonderen Gefährlichkeit eines bestimmten Stoffes ein besonderes öffentliches Interesse besteht."

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angaben „1. Mai" durch „1. Juni" und „1. November" durch „1. Oktober" ersetzt.

bb) Als neuer Satz 3 wird eingefügt:

„Vom Abgabejahr 1993 an sind die Vorauszahlungen entsprechend § 3 Abs. 3 zu erhöhen."

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

b) Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

c) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Kommt der Abgabepflichtige seiner Vorauszahlungspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, so kann die Bemessungsgrundlage geschätzt und die Vorauszahlung durch Bescheid festgesetzt werden."

d) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.

7. § 8 Abs. 3 und 4 wird gestrichen.

8. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der für die Abfallentsorgung zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung abweichend von Abs. 1 öffentlichen Stellen

1. Zuständigkeiten nach diesem Gesetz, insbesondere für die Festsetzung der Abgabe und die Verwendung des Abgabeaufkommens, zu übertragen,

2. das öffentlich-rechtliche Mandat zu erteilen, Aufgaben nach diesem Gesetz wahrzunehmen.

Bei öffentlichen Stellen anderer Geschäftsbereiche bedarf die Rechtsverordnung des Einvernehmens des fachlich zuständigen Ministers."

9. Als neuer § 13 wird eingefügt:

„§ 13

Anwendung anderer Vorschriften

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die in Abs. 2 aufgeführten Bestimmungen der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Bei der Anwendung der in Abs. 2 genannten Vorschriften treten jeweils an die Stelle

1. der Finanzbehörde oder des Finanzamtes die Körperschaft, der die Abgabe zusteht,
2. des Wortes „Steuer(n)" – allein oder in Wortzusammenhängen – das Wort „Abgabe(n)",
3. des Wortes „Besteuerung" die Worte „Heranziehung zu Abgaben".

(2) Anzuwenden sind:

1. für Nebenleistungen zur Sonderabfallabgabe: § 3 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß Zwangsgelder und Kosten nicht als Nebenleistungen anzusehen sind, und Abs. 4 mit der Maßgabe, daß die steuerlichen Nebenleistungen dem Land zufließen;
2. für die Haftungsbeschränkung für Amtsträger: §§ 7 und 32;
3. für die Abgabepflichtigen, gesetzlichen Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigten: §§ 34 bis 36;
4. für das Abgabeschuldverhältnis und den Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten:
   §§ 37, 38, 40 bis 42 und 44 bis 48;
5. für die Haftung:
   §§ 69 bis 71, 73 bis 75 und 77;
6. für die Verfahrensgrundsätze:
   §§ 90, 93, 97 bis 99, § 101 Abs. 1 und §§ 102 bis 107;
7. für die Abgabeerklärungen:
   § 149 Abs. 1, § 152 mit der Maßgabe, daß der Höchstbetrag 100 000,— Deutsche Mark nicht überschreiten darf, und § 153 Abs. 1 und 2;
8. für das Festsetzungsverfahren:
   § 155 Abs. 3 und 4, § 156 Abs. 2, § 162 Abs. 1 und 2, § 164 Abs. 1 bis 3, §§ 165 und 173;

9. für die Ablaufhemmung:
§ 171 Abs. 1 und 2, § 171 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Vorschriften der Finanzgerichtsordnung § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung treten, § 171 Abs. 4, 7 bis 9, 12 und 13;
10. für Haftungsbescheide:
§ 191 Abs. 1 und 2, Abs. 3 Satz 1, 2, 4 erster Halbsatz und 5, Abs. 4 und 5;
11. für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis:
§§ 218, 219, 222, 224 Abs. 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß bei einer sachlichen Unbilligkeit der Lenkungszweck des Hessischen Sonderabfallabgabengesetzes zu beachten ist, §§ 229 bis 232;
12. für die Verzinsung:
§ 234 Abs. 1 und 2, § 235 Abs. 1 bis 3, § 236 Abs. 1 und 2, § 237 Abs. 1, 2 und 4, § 238 mit der Maßgabe, daß die Höhe der Zinsen in den Fällen des § 234 dem jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank entspricht, mindestens jedoch sechs vom Hundert beträgt, und in den Fällen des § 235 vier vom Hundert über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch zehn vom Hundert beträgt, und § 239;
13. für Säumniszuschläge:
§ 240 mit der Maßgabe, daß die Höhe des Säumniszuschlages zwei vom Hundert über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank beträgt;
14. für die Sicherheitsleistung:
§§ 241 bis 248;
15. für das Vollstreckungsverfahren:
§ 251 Abs. 3 und § 261.

(3) Soweit sich aus den vorstehend genannten Vorschriften nichts anderes ergibt, ist das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden."

10. Die bisherigen §§ 13 bis 17 werden §§ 14 bis 18.

11. Die Anlage wird wie folgt geändert:

Die Abfallschlüssel

137	–	Abfälle aus der Schlachtung von Tieren, soweit sie nicht dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterliegen; Abgabekategorie 1,
137	–	Tierkörpermehl aus der Verarbeitung belasteter Tierkörper (z. B. Hormone, HCH, PCB); Abgabekategorie 1,
137	–	Tierkörper wildlebender Tiere, soweit diese nicht unter das Tierkörperbeseitigungsgesetz fallen; Abgabekategorie 1,
953 01	–	Sickerwasser aus Hausmülldeponien –; Abgabekategorie 1,
971 01	–	Infektiöse Abfälle –; Abgabekategorie 3,

werden gestrichen.

Artikel 2

Der für die Abfallentsorgung zuständige Minister wird ermächtigt, das Hessische Sonderabfallabgabengesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Es treten in Kraft:

Art. 1 Nr. 3 Buchst. c im Hinblick auf die Änderung des § 2 Abs. 4 Satz 1 und Art. 1 Nr. 5 und 11 mit Wirkung vom 10. Juli 1991. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Mai 1993

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

Der Hessische Minister für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten
Fischer

Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung*)

Vom 11. Mai 1993

Auf Grund des § 21 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1991 (GVBl. I S. 301), wird verordnet:

§ 1

(1) Für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung werden Verwaltungskosten nach dem als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis erhoben.

(2) Für die Erhebung der allgemeinen Verwaltungskosten gilt die Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 16. Dezember 1991 (GVBl. I S. 424), geändert durch Verordnung vom 18. Januar 1993 (GVBl. I S. 26).

§ 2

Soweit in Spalte 3 des Verwaltungskostenverzeichnisses nichts anderes bestimmt ist, werden angefangene Bemessungseinheiten wie volle Einheiten bewertet.

§ 3

Die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich der Ministerin für Frauen, Arbeit und Sozialordnung vom 27. Januar 1992 (GVBl. I S. 33, 52)[1]) wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1993 in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Mai 1993

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Die Ministerin der Finanzen
Dr. Fugmann-Heesing

Die Ministerin für Frauen, Arbeit und Sozialordnung
Prof. Dr. Pfarr

*) GVBl. II 305-31
[1]) Hebt auf GVBl. II 305-29

Anlage

Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis

Gegenstand	Nr.
Acetylenanlagen	41
Arbeitsschutz, allgemeiner	1
Arbeitssicherheitsgesetz	111
Aufzugsanlagen	42
Betriebsüberwachung	2
Calziumcarbidlager	41
Dampfkesselanlagen	43
Druckbehälter, Druckgasanlagen, Rohrleitungen	44
Druckluft	108
Elektrische Anlagen	46
Flüssigkeiten, brennbare	47
Frauen (auf Fahrzeugen)	109
Gashochdruckleitungen	45
Gefahrstoffwesen	3
Gentechnik	6
Getränkeschankanlagen	48
Medizinisch-technische Geräte	49
Röntgenwesen	5
Sicherheitstechnik	4

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
1	**Allgemeiner Arbeitsschutz**		
101	Genehmigung von Ausnahmen von den Arbeitsschutzvorschriften (soweit nicht speziell geregelt)		300 bis 5 000
102	Anerkennung von Arbeits- und Werkstoffen sowie der Bauart von Geräten, Einrichtungen usw. (soweit nicht speziell geregelt)		500 bis 5 000
104	Genehmigung von Ausnahmen vom Verbot der Arbeit an Sonn- und Feiertagen		
1041	eine Person für einen Sonn- oder Feiertag		100
1042	jede weitere Person zusätzlich		10
1043	jeder weitere Sonn- oder Feiertag zusätzlich		25
105	Genehmigung von Ausnahmen von den Arbeitsschutzvorschriften (Frauenarbeits-, Mutter- und Jugendarbeitsschutz u. ä.)		
1051	für 1 bis 5 Personen und von 1 bis 6 Monaten		100
1052	für 6 bis 50 Personen und von 1 bis 6 Monaten		200
1053	für 51 bis 300 Personen und von 1 bis 6 Monaten		400
1054	über 300 Personen und von 1 bis 6 Monaten		500 bis 2 000
1055	für 1 bis 5 Personen und über 6 Monate		150
1056	für 6 bis 50 Personen und über 6 Monate		350
1057	für 51 bis 300 Personen und über 6 Monate		500
1058	über 300 Personen und über 6 Monate		700 bis 3 500
106	Entscheidung über die Zulässigkeit von Kündigungen nach § 9 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 1992 (BGBl. I S. 1191), oder nach § 18 Abs. 1 Satz 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der Fassung vom 21. Januar 1992 (BGBl. I S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50)	je Betroffene	250
108	Amtshandlungen auf Grund der Druckluftverordnung vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965)		
1081	Ermächtigung von Ärzten (§ 13)	je Ermächtigung	350
1082	Ausstellung eines Befähigungsscheins nach § 18 Abs. 2		200
109	Amtshandlungen auf Grund der Verordnung über die Beschäftigung von Frauen auf Fahrzeugen vom 2. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1957)		
1091	Entscheidung über die Ermächtigung von Ärzten nach § 4	je Ermächtigung	250
110	Amtshandlungen nach der Reichsversicherungsordnung (RVO)		
1101	Entscheidung über die Bescheinigung nach § 719 a RVO	nach Zeitaufwand	mindestens 150
111	Amtshandlungen auf Grund des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), geändert durch Gesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965)		

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
1111	Zulassung einer Ausnahme nach § 18	nach Zeitaufwand	mindestens 200
1112	Anordnung nach § 12 Abs. 1	nach Zeitaufwand	mindestens 200
1113	Anerkennung von Lehrgängen zur Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit		300 bis 1 000
2	**Betriebsüberwachung**		
201	Von Amts wegen durchzuführende Betriebsbesichtigungen (Revisionen) einschließlich Beratungen im Sinne von präventiver Information		kostenfrei
202	Verlängerung der Frist für die Erstattung der Vollzugsmitteilung		50
203	Nachbesichtigung	nach Zeitaufwand	
210	Verwaltungsakte zur Durchsetzung von Maßnahmen (soweit nicht speziell geregelt)	nach Zeitaufwand	mindestens 200
220	Beratung auf Antrag des Betreibers oder Arbeitgebers	nach Zeitaufwand	
3	**Gefahrstoffwesen**		
30	Amtshandlungen auf Grund der Gefahrstoffverordnung in der Fassung vom 25. September 1991 (BGBl. I S. 1932)		
301	Erlaubnis für das Inverkehrbringen bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (§ 11 Abs. 1)		500
302	Durchführung der Sachkenntnisprüfung (§ 13 Abs. 1 Nr. 1)	je Person	200
303	Erteilung der Erlaubnis für Begasungen (§ 25 Abs. 2)		500
304	Ausstellung eines Befähigungsscheines (§ 25 Abs. 4 Satz 1)		120
305	Anerkennung von Lehrgängen (§ 25 Abs. 4 Satz 2)		300 bis 1 000
306	Ermächtigung von Ärzten zur Vornahme von Eignungsuntersuchungen nach § 25 Abs. 4 i. V. m. den Technischen Regeln Gefahrstoffe Nr. 512/513	je Ermächtigung	350
307	Ermächtigung von Ärzten zur Vornahme von Vorsorgeuntersuchungen (§ 30 Abs. 1)		
3071	Erstermächtigung		350
3072	Folgeermächtigung		200
308	Entscheidung nach § 32 Abs. 1	je Entscheidung	200 bis 400
309	Verwaltungsakte nach § 35 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 3	nach Zeitaufwand	mindestens 200
310	Zulassung einer Ausnahme nach § 36 Abs. 1		300 bis 10 000
311	Zulassung anderer Begasungsmittel (§ 36 Abs. 3)		150 bis 500
312	Anerkennung von Verfahren oder Geräten nach Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 8		200 bis 2 000

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
313	Zulassung von Ausnahmen nach Anhang II Nr. 1.2.3.2 Abs. 1 Satz 2 zur Gefahrstoffverordnung		200 bis 2 000
314	Anerkennung von Lehrgängen nach Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 3 Satz 3		300 bis 1 000
315	Beteiligung bei der Sachkundeprüfung nach Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 6	je Prüfungsteilnehmer	50 mindestens 500
4	**Sicherheitstechnik**		
40	**Gerätesicherheit** Amtshandlungen auf Grund des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1794)		
401	Anordnung von Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 oder 4)		200 bis 1 000
402	Untersagungsverfügung (§ 5 Abs. 3)		200 bis 1 000
403	Anordnung nach § 7 Abs. 1		200
404	Anordnung nach § 12 Abs. 1, 2 und 3		200 bis 2 000
405	Fristverlängerungen nach § 11 Abs. 5	50 v.H. der Kosten einer Neuerteilung der Erlaubnis bzw. Änderungserlaubnis	mindestens 500
41	**Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager** Amtshandlungen auf Grund der Acetylenverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173, 220), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564)		
411	Erlaubnisverfahren		
4111	Erlaubnis (§ 7)	0,3 v.H. der Errichtungskosten	mindestens 500
4112	Erlaubnis nach wesentlicher Änderung (§ 9 Abs. 1)	0,3 v.H. der Änderungskosten	mindestens 400
412	Zulassung von Ausnahmen und Abweichungen (§ 5, § 12 Abs. 3 und 4, § 13 Abs. 2, § 22 Abs. 3)	je Maßnahme	300 bis 5 000
413	Bauartzulassung einer Acetylenanlage oder eines Teils		
4131	Bauartzulassung (§ 10)		500 bis 2 000
4132	Nachtragszulassung oder Neufassung einer Bauartzulassung		250 bis 1 000
414	Zulassung eines Mittels zur Reinigung und Trocknung des Acetylens		
4141	Zulassung eines Mittels (§ 21 Abs. 1)		700
4142	Nachtragszulassung oder Neufassung einer Zulassung		250
415	Anerkennung von Sachverständigen (§ 18 Abs. 2)		200 bis 2 000
416	Anerkennung von Überwachungsorganisationen (§ 18 Abs. 5)		3 000 bis 5 000

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
42	**Aufzugsanlagen** Amtshandlungen auf Grund der Aufzugsverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173, 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564)		
421	Erlaubnisverfahren		
4211	Erlaubnis (§ 8 Abs. 1)	0,3 v.H. der Errichtungskosten	mindestens 500
4212	Erlaubnis nach wesentlicher Änderung (§ 8 Abs. 1)	0,3 v.H. der Änderungskosten	mindestens 400
422	Zulassung von Ausnahmen und Abweichungen (§ 5, § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 6)	je Maßnahme	300 bis 5 000
423	Entscheidung über die Inbetriebnahme (§ 9 Abs. 5)		100 bis 2 000
43	**Dampfkesselanlagen** Amtshandlungen auf Grund der Dampfkesselverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564)		
431	Erlaubnisverfahren		
4311	Erlaubnis (§ 10 Abs. 1)	0,3 v.H. der Errichtungskosten	mindestens 500
4312	Erlaubnis nach wesentlicher Änderung (§ 13)	0,3 v.H. der Änderungskosten	mindestens 400
4313	Teilerlaubnis (§ 11)	wie Nr. 4311	mindestens 500
432	Zulassung von Ausnahmen und Abweichungen (§ 8, § 15 Abs. 5, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 7, § 18 Abs. 4)	je Maßnahme	300 bis 5 000
433	Bauartzulassung einer Dampfkesselanlage oder eines Teils der Anlage (§ 14)		
4331	Bauartzulassung (Einzelbescheid)		500 bis 800
4332	Bauartzulassung (Sammelbescheid)		
43321	für die erste Kesselart und -größe		500 bis 800
43322	für jede weitere Kesselart und -größe		50
4333	Nachtragszulassung oder Neufassung einer Bauartzulassung nach Nr. 4331		250 bis 400
4334	Nachtragszulassung oder Neufassung einer Bauartzulassung nach Nr. 4332		
43341	für die erste Kesselart und -größe		250 bis 400
43342	für jede weitere Kesselart und -größe		50
434	Zulassung von Kesselsteingegen- und Kesselsteinlösemitteln		
4341	Zulassung eines Mittels (§ 27 Abs. 1)		250
4342	Nachtrag oder Neufassung einer Zulassung		125
435	Anerkennung von Überwachungsorganisationen (§ 24 Abs. 4)		3 000 bis 5 000
44	**Druckbehälter, Druckgasanlagen, Rohrleitungen** Amtshandlungen auf Grund der Druckbehälterverordnung in der Fassung vom 21. April 1989 (BGBl. I S. 844), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564)		
441	Erlaubnisverfahren		
4411	Erlaubnis (§ 26 Abs. 1)	0,3 v.H. der Errichtungskosten	mindestens 500

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
4412	Erlaubnis nach wesentlicher Änderung (§ 27)	0,3 v.H. der Änderungskosten	mindestens 400
442	Zulassung von Ausnahmen und Abweichungen (§§ 6, 10 Abs. 4, § 18 Abs. 5, § 23 Abs. 2, § 28 Abs. 3)	je Maßnahme	300 bis 5 000
443	Bauartzulassung eines Druckgasbehälters		
4431	Bauartzulassung (§ 22 Abs. 2)		500 bis 2 000
4432	Nachtrag oder Neufassung einer Bauartzulassung		250 bis 1 000
444	Anerkennung von Sachverständigen (§ 31 Abs. 1 Nr. 3)		200 bis 2 000
445	Anerkennung von Überwachungsorganisationen (§ 31 Abs. 7)		3 000 bis 5 000
446	Entscheidung über die Inbetriebnahme (§ 9 Abs. 7)		100 bis 2 000
447	Entscheidung über den Weiterbetrieb (§ 10 Abs. 11)		100 bis 2 000
45	**Gashochdruckleitungen** Amtshandlungen auf Grund der Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3591), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564)		
451	Prüfung im Rahmen des Anzeige- und Beanstandungsverfahrens (§ 5)	0,2 v.H. der Errichtungskosten	mindestens 500
452	Prüfung im Rahmen des Anzeige- und Beanstandungsverfahrens bei wesentlicher Änderung (§ 7 Abs. 1)	50 v.H. der Kosten nach Nr. 451	mindestens 250
453	Zulassung von Ausnahmen (§ 3 Abs. 2 Satz 1)	je Ausnahme	300 bis 5 000
46	**Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen** Amtshandlungen auf Grund der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173, 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564)		
461	Zulassung von Ausnahmen (§ 5)	je Ausnahme	300 bis 5 000
462	Anerkennung von Sachverständigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)		200 bis 2 000
47	**Brennbare Flüssigkeiten** Amtshandlungen auf Grund der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173, 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564)		
471	Erlaubnisverfahren		
4711	Erlaubnis (§ 9 Abs. 3)	0,3 v.H. der Errichtungskosten	mindestens 500
4712	Erlaubnis nach wesentlicher Änderung (§ 10)	0,3 v.H. der Änderungskosten	mindestens 400
472	Zulassung von Ausnahmen und Abweichungen (§ 6, § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 4)	je Maßnahme	300 bis 5 000
473	Bauartzulassungen		
4731	Bauartzulassung (§ 12 Abs. 2)		500 bis 2 000
4732	Nachtrag oder Neufassung einer Bauartzulassung		250 bis 1 000
474	Anerkennung von Sachverständigen (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2)		200 bis 2 000
475	Entscheidung über Inbetriebnahme/Weiterbetrieb (§ 19 Abs. 2)		100 bis 2 000

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
48	**Getränkeschankanlagen** Amtshandlungen auf Grund der Getränkeschankanlagenverordnung vom 27. November 1989 (BGBl. I S. 2044), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564)		
481	Zulassung von Ausnahmen (§§ 5, 12 Abs. 2)	je Ausnahme	100 bis 1 000
482	Entscheidung über Inbetriebnahme oder Weiterbetrieb (§ 6 Abs. 3, § 7 Abs. 7, § 12 Abs. 7)		100 bis 1 000
483	Bescheinigung über die wiederkehrende Prüfung (§ 12 Abs. 1)		100 bis 1 000
484	Zulassung oder Anerkennung von Sachverständigenorganisationen (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3)		3 000 bis 5 000
49	**Medizinisch-technische Geräte** Amtshandlungen auf Grund der Medizingeräteverordnung vom 14. Januar 1985 (BGBl. I S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564)		
491	Bauartzulassung (§ 5 Abs. 1)		250 bis 5 000
492	Nachtragszulassung oder Neufassung einer Bauartzulassung nach Nr. 491		200 bis 3 000
493	Widerruf einer Zulassung (§ 5 Abs. 7)		200 bis 1 000
494	Erteilung von Ausnahmen (§ 5 Abs. 10, § 8 Abs. 1)	je Ausnahme	300 bis 5 000
5	**Röntgenwesen** Amtshandlungen auf Grund der Röntgenverordnung vom 8. Januar 1987 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2949)		
51	**Genehmigungen, Gestattungen, Bauartzulassungen**		
511	Betriebsgenehmigungen bzw. -gestattungen, Genehmigungen für besondere Tätigkeiten		
5111	Röntgeneinrichtungen (im Röntgenraum) oder Störstrahler (§§ 3 und 5)	je Einrichtung	300 bis 2 500
5112	Genehmigungspflichtige Röntgeneinrichtungen außerhalb des Röntgenraumes (§ 3 i.V.m. § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3)	je Einrichtung	300 bis 2 500
5113	Gestattung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung außerhalb des Röntgenraumes (§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4)	je Einrichtung	500
5114	Genehmigung der Anwendung von Röntgenstrahlen (§ 24 Abs. 2)		300 bis 2 500
512	Änderungen von Genehmigungen; hierunter nicht aufgeführte Änderungen sind hinsichtlich ihres ändernden Teils wie neue Genehmigungen zu berechnen.		
5121	Bescheidänderung ohne Erweiterung des Betriebes oder des Umfangs	je Einrichtung	100
5122	Änderung oder Erweiterung einer Genehmigung auf einen anderen Ort oder Betriebsteil	je Einrichtung	200
5123	Fristverlängerung oder Aufhebung der Befristung einer Genehmigung		100
513	Bauartzulassung		2 000
5131	Änderung einschließlich Fristverlängerung		500
5132	Bestimmung eines Sachverständigen zur Überwachung der Stückprüfung bauartzugelassener Vorrichtungen		1 000

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
52	**Ausnahmen und Befreiungen**		
521	Wird die Ausnahme oder Befreiung bereits mit der Genehmigung ausgesprochen, sind die Gebühren für die Ausnahme oder Befreiung als Zuschlag zu erheben		
522	Ausnahmebewilligung für den Zutritt anderer Personen zum Kontrollbereich oder zum betrieblichen Überwachungsbereich oder Beschäftigung Auszubildender zwischen 16 und 18 Jahren im Kontrollbereich (§ 22)	je Person	100
523	Genehmigung von höheren Dosisgrenzwerten (§ 32 Abs. 2 Satz 2)	je Person	300
524	Gestattung von Ausnahmen (§ 35 Abs. 1 Satz 2)	je Person	200 bis 500
525	Bestimmung eines längeren Zeitraums für die Einreichung von Dosimetern (§ 35 Abs. 5)	je Person	200
526	Festlegung einer Ersatzdosis (§ 35 Abs. 6 Nr. 2)	je Person	100
53	**Anerkennungen und Bescheinigungen**		
531	Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde		100
532	Erteilung einer Bescheinigung (§ 4 Abs. 1 Satz 2)		250
533	Anerkennung eines Kurses zur Vermittlung von Kenntnissen und Fachkunde im Strahlenschutz		300 bis 1 000
54	**Ermächtigungen**		
541	Ermächtigung von Ärzten nach § 41 Abs. 1 Röntgenverordnung, auch bei gleichzeitiger Ermächtigung nach § 71 Abs. 1 Strahlenschutzverordnung	je Ermächtigung	350
542	Bestimmung eines Sachverständigen (§ 4 Abs. 1, § 18 Nr. 4, § 45 Abs. 3)		500 bis 2 000
6	**Gentechnik**		
61	Gentechnik-Sicherheitsverordnung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2340)		
611	Ermächtigung von Ärzten zur Vorsorge nach Anhang VI, Buchstabe C	je Ermächtigung	350

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 15 62, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 18 04-148, Telefax (0 61 72) 2 30 55
Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Abo-Verwaltung: RZS-Abonnentenverwaltung GmbH, Postfach 100, 6330 Wetzlar, Fernruf (0 64 41) 8 04 14, Telefax 8 04 37

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinderei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 6720 Speyer (Rhein), Telefon (0 62 32) 3 29 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag zum Preis von 8,40 DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten bezogen werden.

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 15 62 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe